



## Allgemeiner Studierendenausschuss

Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau,  
Campus Landau

### Referat Finanzen:

#### Sebastian Lutz

Fortstraße 7, 76829 Landau  
CV 0.33

E-Mail: [finanzen@asta-landau.de](mailto:finanzen@asta-landau.de)

[www.asta-landau.de](http://www.asta-landau.de)

## Leihvertrag

zwischen dem

Allgemeinen Studierendenausschuss der  
Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau (AStA Landau)  
Fortstraße 7  
76829 Landau in der Pfalz

[im Folgenden *Verleiher*]

und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

Privatperson       Hochschulgruppe / Fachschaftsvertretung

[im Folgenden *Entleiher\*in*]

über das Kfz

Ford Transit      - amtliches Kennzeichen: LD-P-1096

Skoda Octavia K5 - amtliches Kennzeichen: LD-X-1067

[zutreffendes ankreuzen, nicht-zutreffendes streichen]

## 1. Vertragslaufzeit

- 1.1. Der Verleiher verleiht dem\*der Entleiher\*in das Fahrzeug in der Zeit vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_:\_\_\_\_ Uhr bis zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_:\_\_\_\_ Uhr zur unentgeltlichen Nutzung.
- 1.2. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand und die Abnutzung des Fahrzeuges erhebt der Verleiher eine Gebühr. Diese Gebühr staffelt sich nach Leihdauer und Fahrzeug folgendermaßen:

Fahrzeug \ Leihdauer	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Wochenende (Sa, So, Mo)
Ford Transit	30,00€	25,00€	20,00€	20,00€	60,00€
Skoda Octavia K5	15,00€	12,50€	10,00€	10,00€	40,00€

- 1.3. Der\*die Entleiher\*in ist berechtigt, weiteren Personen das Führen des Fahrzeuges während der Verleihdauer zu gestatten. Zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sind ausschließlich Personen mit einem in Deutschland anerkannten Führerschein.

## 2. Gesamtfahrtstrecke

- 2.1. Privatpersonen:
- 2.1.1. Die Gesamtfahrtstrecke ist auf 150km pro Verleih beschränkt. Bei Überschreitung der Begrenzung wird jeder weitere gefahrene Kilometer mit 0,20€ berechnet.
- 2.1.2. Für weitere Strecken gibt es die Möglichkeit das Vielfahrpaket dazubuchen. Das Vielfahrpaket kostet 50,00€ zusätzlich und beinhaltet weitere 400km Fahrtstrecke.
- 2.2. Hochschulgruppen und Fachschaften:
- 2.2.1. Die Gesamtfahrtstrecke ist auf 300km pro Verleih beschränkt. Bei Überschreitung der Begrenzung wird jeder weitere gefahrene Kilometer mit 0,10€ berechnet.

## 3. Kraftstoff/Tankfüllung

- 3.1. Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank übergeben und muss im vollgetankten Zustand zurückgegeben werden. Als Nachweis hat der\*die Entleiher\*in eine

Tankquittung, aus der hervorgeht, dass er\*sie unmittelbar vor der Rückgabe das Fahrzeug aufgetankt hat, vorzuzeigen.

- 3.2. Das Fahrzeug Ford Transit darf ausschließlich mit dem Treibstoff Diesel betankt werden, das Fahrzeug Skoda Octavia K5 hingegen ausschließlich mit dem Treibstoff Benzin.

#### **4. Versicherung**

Für das Kfz besteht eine Haftpflichtversicherung, eine Teilkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von 150,00€ und eine Vollkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von 300,00€.

#### **5. Verkehrssicherheit**

- 5.1. Der\*die Entleiher\*in hat vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges Sorge dafür zu tragen, dass das Fahrzeug sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet und sich Warn-dreieck und Verbandskasten im Fahrzeug befinden.
- 5.2. Kommt der\*die Entleiher\*in dieser Pflicht nicht nach und wird der Verleiher deshalb zu einer Ordnungswidrigkeit oder einem Verwarnungsgeld herangezogen, übernimmt der\*die Entleiher\*in die aus dem Bußgeldverfahren entstandenen Kosten, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
- 5.3. Der\*die Entleiher\*in ist von der Pflicht zur Übernahme, der in 5.2. genannten Kosten befreit, wenn er\*sie nachweisen kann, dass er\*sie seinen\*ihren Pflichten vertragsgemäß nachgekommen ist.

#### **6. Fahrerlaubnis**

Der Verleiher hat sich davon überzeugt, dass der\*die Entleiher\*in einen zum Führen dieses Fahrzeuges gültigen Führerschein besitzt. Der\*die Entleiher\*in erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein rechtskräftiges Fahrverbot/Führerscheinentzug gegen ihn\*sie verhängt wurde.

Der\*die Entleiher\*in verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot oder Führerscheinentzug während der Leihe das Fahrzeug nicht mehr zu führen und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen. Der\*die Entleiher\*in hat sich gewissenhaft davon zu überzeugen, dass – sollte er\*sie einer dritten Person das Fahrzeug überlassen – die Person, welcher er\*sie das Fahrzeug überlässt, eine Fahrerlaubnis für das entliehene Fahrzeug besitzt.

## **7. Verhalten im Straßenverkehr**

- 7.1. Der\*die Entleiher\*in verpflichtet sich, sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem\*der Fahrzeughalter\*in obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheiten des Fahrzeuges zu übernehmen. Fahrten abseits befestigter Straßen und die Teilnahme an Rennveranstaltungen sind nicht gestattet.
- 7.2. Der\*die Entleiher\*in hat sich beim Rückwärtsfahren einweisen zu lassen.
- 7.3. Der Verleiher wird bei allen Ordnungswidrigkeiten, die ihm zugehen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, Abstandsvergehen) und bei denen der\*die Fahrer\*in nicht direkt ermittelt werden konnte, den\*die Fahrer\*in benennen.

## **8. Fahrzeugbedienung und Pflege**

Der\*die Entleiher\*in macht sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeuges vertraut und beachtet bei der Fahrzeugbenutzung die sich daraus ergebenden Pflichten.

## **9. Schadensfall**

- 9.1. Bei Unfällen hat der\*die Entleiher\*in die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der\*die Entleiher\*in einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Der Verleiher ist unverzüglich über den Unfall zu informieren. Der\*die Entleiher\*in hat bei einem Unfall – außer bei Gefahr im Verzug – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlicher Maßnahmen Weisungen des Verleihers einzuholen.
- 9.2. Der\*die Entleiher\*in ist verpflichtet, fristgemäß vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldungen bei dem Fahrzeugversicherer abzugeben. Der Verleiher hat eine Schadensminderungspflicht dahingehend, dass er, soweit wirtschaftlich sinnvoll, bei Bestehen einer Kaskoversicherung, diese in Anspruch nimmt.
- 9.3. Der\*die Entleiher\*in ist dem Verleiher zum Ersatz sämtlicher aus einem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschaden (inklusive Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung) verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden. Insbesondere werden von der Fahrzeugversicherung folgende Schäden nicht übernommen: Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

## 10. Pannenfall

- 10.1. Sind Reparaturen am Fahrzeug notwendig, hat der\*die Entleiher\*in den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der\*die Entleiher\*in den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.
- 10.2. Im Falle einer Reifenpanne erstattet der\*die Entleiher\*in dem Verleiher einen Betrag in Höhe von 100,00€. Die Wiederinstandsetzung des Reifens übernimmt der Verleiher.

## 11. Reparaturkosten

Reparaturkosten, die der\*die Entleiher\*in durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat der\*die Entleiher\*in dem Verleiher zu ersetzen. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf eine Fehlbedienung des Fahrzeuges oder auf übermäßigen, fahrbedingten Verschleiß beruhen, trägt der Verleiher.

## 12. Ordnungswidrigkeiten

- 12.1. Wird der Verleiher wegen einer Ordnungswidrigkeit auf Grund Halterhaftung, die während der Verleihdauer begangen worden sind, zu einem Verwarnungs- oder Ordnungswidrigkeitsbuße herangezogen, ist er berechtigt, die Buße sowie die angefallenen Verwaltungsgebühren von dem\*der Entleiher\*in zu verlangen, soweit die Buße nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verleihers beruht.
- 12.2. Wird das Fahrzeug wegen falschen Parkens abgeschleppt, hat der\*die Entleiher\*in die Kosten des Abschleppens zu zahlen.

## 13. Abhandenkommen des Fahrzeuges

- 13.1. Der\*die Entleiher\*in hat das Fahrzeug sowie das Lenkradschloss bei jedem Verlassen des Fahrzeuges zu verriegeln. Fahrzeugschein und Schlüssel des Fahrzeuges hat der\*die Entleiher\*in immer bei sich zu führen.
- 13.2. Kommt das Fahrzeug abhanden, ist der\*die Entleiher\*in zum Wertersatz sowie jeder weiteren Schadenshaftung verpflichtet, soweit das Fahrzeug auf Grund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des\*der Entleiher\*in abhandenkommt.

## **14. Ende des Vertrages**

- 14.1. Der Vertrag endet mit Ablauf der Verleihdauer. Es bedarf keiner ausgesprochenen Kündigung.
- 14.2. Das Fahrzeug ist in einem gereinigten Zustand (innen und außen) zurückzugeben. Ort der Rückgabe: RPTU, Campus Landau.
- 14.3. Ist das Fahrzeug nicht ausreichend gereinigt, hat der\*die Entleiher\*in dies unverzüglich auf Weisung des Verleihers zu reinigen. Geschieht dies nicht, erhebt der Verleiher eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00€.

## **15. Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Rückgabe**

Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgebracht, zahlt der\*die Entleiher\*in pro Tag, an dem er\*sie mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00€.

## **16. Kautio**

- 16.1. Der\*die Entleiher\*in zahlt dem Verleiher eine Kautio in Höhe von 150,00€. Die Kautio wird nicht verzinslich angelegt.
- 16.2. Bei vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges werden dem\*der Entleiher\*in 150,00€ nach Verleihende ausgezahlt.
- 16.3. Der Verleiher ist berechtigt die Kautio zurückzubehalten, soweit noch Ansprüche gegen den\*die Entleiher\*in offen sind bzw. mit offenen Ansprüchen zu verrechnen.

## **17. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Landau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Entleiher\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verleiher\*in